

Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Aachen und den Gemeinden Brand, Eilendorf, Haaren, Laurensberg und Richterich sowie Bestimmungen über Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Kornelimünster und Walheim in die Stadt Aachen aus Anlaß der Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen am 01. Januar 1972

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. 1971 S. 414) sind mit Wirkung vom 1.1.1972 folgende Gemeinden und Teile von Gemeinden in die kreisfreie Stadt Aachen eingegliedert worden: Die Gemeinden Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster, Laurensberg, Richterich und Walheim sowie Teile der Gemeinden Broichweiden und der Städte Stolberg und Würselen, und zwar jeweils in dem im Gesetz näher bezeichneten Umfang (vgl. §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 Abs. 2 Nr. 2, 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Neugliederungsgesetzes).

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde **Brand** wird nach

§ 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Brand in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2 Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Brand.

§ 3 (1) Das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Brand bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Brand.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4 (1) Der Stadtbezirk Aachen-Brand erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5 In dem Stadtbezirk Aachen-Brand wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6 (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Brand tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Brand.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Brand geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht

der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Brand und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Brand bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) Die Einwohner des eingegliederten Gebiets der Gemeinde Brand werden für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung vom Benutzungszwang des Städtischen Schlachthofes freigestellt.

(7) In dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Brand bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Brand mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Brand gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

§ 9 (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10 Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brand bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11 Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Bedürfnisse des Realschul-, Hauptschul- und Sonderschulwesens sollen möglichst ortsnah befriedigt werden, Der Grundschulbedarf für den Stadtbezirk Aachen-Brand wird durch die Grundschulen Marktstraße und Karl-Kuck-Straße gedeckt.
2. Das im Branderfeld vorbereitete Schwimmhallenprojekt wird planmäßig fortgeführt.
3. Der Gemeinewald bleibt als ortsnahes Erholungsgebiet gegen jede Zweckentfremdung gesichert.
4. Der Parkfriedhof an der Kolpingstraße wird als zentrale Beerdigungsstätte für den Stadtbezirk Aachen-Brand erhalten und gegebenenfalls erweitert.
5. Die Straßenbeleuchtung wird planmäßig ausgebaut.
6. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städtische Durchschnitt erreicht wird.
7. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Brand werden zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich 42 000,- DM bereitgestellt.
8. Die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Gemeinde Brand bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten.

§ 12 Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Gebietsänderungsvertrag vom 30.04.1971

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde **Eilendorf** wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Eilendorf in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2 Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Eilendorf.

§ 3 (1) Das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Eilendorf bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Eilendorf.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4 (1) Der Stadtbezirk Aachen-Eilendorf erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5 In dem Stadtbezirk Aachen-Eilendorf wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden

Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6 (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Eilendorf tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Eilendorf.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Eilendorf geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Eilendorf und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Eilendorf bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) In dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Eilendorf bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen in Kraft.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Eilendorf mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Eilendorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt der Stadt Aachen.

§ 9 (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10 Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eilendorf bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen

§ 11 Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme

kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Gesamtkanalisation im Stadtbezirk Aachen-Eilendorf wird planmäßig fortgeführt.
2. Der von der Gemeinde Eilendorf als vorrangig angesehene Straßenausbau wird planmäßig fortgeführt.
3. Die Straßenbeleuchtung wird planmäßig ausgebaut.
4. Bei absehbarem Bedarf wird eine weitere Grundschule (südwestlich der VonCoels-Straße) errichtet.
5. Die Bedürfnisse des Sonderschulbereichs sollen möglichst ortsnah befriedigt werden.
6. Der Grünanlagenbau wird unter Zugrundelegung der vorhandenen Planung fortgesetzt.
7. Der Friedhof an der Nirmir Straße wird nach den vorhandenen Plänen ausgebaut. Er soll weiterhin vorzugsweise für die Beisetzung der verstorbenen Einwohner aus dem Stadtbezirk Aachen-Eilendorf dienen.
8. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städtische Durchschnitt erreicht wird.
Als erste Maßnahme ist die Errichtung eines **K i n d e r g a r t e n s a n d e r Wilhelmstraße/Stapperstraße** vorgesehen.
9. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Eilendorf werden zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich 45 000,- DM bereitgestellt.
10. Die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Gemeinde Eilendorf bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten.

§ 12 Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Gebietsänderungsvertrag vom 30.04.1971

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde **Haaren** wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Haaren in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2 Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Haaren.

§ 3 (1) Das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Haaren bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Haaren.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4 (1) Der Stadtbezirk Aachen-Haaren erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5 In dem Stadtbezirk Aachen-Haaren wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6 (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Haaren tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Haaren.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Haaren geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Haaren und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Haaren bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) In dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Haaren bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Haaren mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Haaren gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

§ 9 (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10 Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Haaren bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11 Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufzunehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Kanalisation im Ortsteil Verlautenheide wird fortgeführt.
2. Im Ortsteil Haaren wird eine Hauptschule errichtet.
3. Die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Verlautenheide und Haaren sollen erhalten bleiben und weiterhin vorzugsweise für die Beisetzung der verstorbenen Einwohner aus diesen Ortsteilen dienen.
4. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städtische Durchschnitt erreicht wird.
5. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Haaren werden zunächst auf die Dauer von 5 Jahren jährlich 32 000,- DM bereitgestellt.
6. Die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Gemeinde Haaren bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten.

§ 12 Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Gebietsänderungsvertrag vom 30.04.1971

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde **Laurensberg** wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Laurensberg in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2 (1) Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Laurensberg.

(2) Der Hauptschulverband Laurensberg-Richterich wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Aachen.

§ 3 (1) Die eingegliederte Gemeinde Laurensberg bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Laurensberg.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4 (1) Der Stadtbezirk Aachen-Laurensberg erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 3 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5 In dem Stadtbezirk Aachen-Laurensberg wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6 (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Laurensberg tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch im Gebiet der bisherigen Gemeinde Laurensberg.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Laurensberg geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Laurensberg und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Laurensberg bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Laurensberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem Gebiet der Gemeinde Laurensberg mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Laurensberg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

§ 9 (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10 Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Laurensberg bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11 Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Der Stadtbezirk Aachen-Laurensberg wird vornehmlich so weiter entwickelt, daß sein Charakter als Wohngebiet erhalten bleibt.
2. Bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung ist die sinnvolle Zuordnung zwischen dem Wohnbereich Laurensberg und dem Hochschulgebiet sicherzustellen.
3. Die Ansiedlung störender Industriebetriebe ist nicht vorgesehen.
4. Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete Soers und Vaalserquartier bleiben erhalten. Der Schutz weiterer Landschaftsteile ist anzustreben.
5. Die Sanierung des Abwasserkanalnetzes wird planmäßig fortgeführt.
6. Die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Laurensberg und Orsbach sollen erhalten bleiben und weiterhin vorzugsweise für die Beisetzung der verstorbenen Einwohner aus diesen Ortsteilen dienen.
7. Die Stadt Aachen wird sich bei der Planung einer etwaigen "AutobahnWesttangente" dafür einsetzen, daß die Trasse westlich des Vetschauer Berges gelegt und damit eine künftige bauliche Entwicklung des Stadtbezirks Aachen-Laurensberg in westlicher Richtung ermöglicht wird.
8. Die Straßen im Bereich des Stadtbezirks Aachen-Laurensberg werden planmäßig ausgebaut und instand gehalten.
9. Die Stadt Aachen verpflichtet sich als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, den Ausbau der K 1 entsprechend den Plänen des Kreises auszuführen.
10. Die Stadt Aachen setzt sich dafür ein, daß die Verkehrslinien im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg wie das bisherige städtische Netz bedient werden.

11. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städtische Durchschnitt erreicht wird.
12. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Laurensberg werden zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich mindestens 41 000,- DM bereitgestellt.
13. Die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Gemeinde Laurensberg bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten.

§ 12 Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Gebietsänderungsvertrag vom 30.04.1971

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde **Richterich** wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Richterich in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2 (1) Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Richterich.

(2) Der Hauptschulverband Laurensberg-Richterich wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Aachen.

§ 3 (1) Die eingegliederte Gemeinde Richterich bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Richterich.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4 (1) Der Stadtbezirk Aachen-Richterich erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5 In dem Stadtbezirk Aachen-Richterich wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6 (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Richterich tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch im Gebiet der bisherigen Gemeinde Richterich.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Richterich geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Richterich und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Richterich bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Richterich bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen in Kraft.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem Gebiet der Gemeinde Richterich mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Richterich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

§ 9 (1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10 Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Richterich bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11 Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Der Stadtbezirk Aachen-Richterich wird so weiterentwickelt, daß er vorwiegend als Wohngebiet erhalten bleibt.
2. Die im Ortsteil Richterich vorhandene Sportanlage Kaletzbenden wird durch den Bau von Umkleide- und Aufenthaltsräumen ergänzt.
3. Die Sportmöglichkeiten in den Ortsteilen Bank und Horbach sollen verbessert werden. Im Ortsteil Horbach wird im Bereich der Grundschule eine Turnhalle errichtet.

4. Die zur Zeit im Ortsteil Richterich im Bau befindliche zweizügige Grundschule wird einschließlich des vorgesehenen 2. Bauabschnitts ohne Unterbrechung fertiggestellt.

5. Die Restaurierung von Schloß Schönau wird weitergeführt und abgeschlossen.

6. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweils städtische Durchschnitt erreicht wird.

7. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Richterich werden zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich mindestens 20.000,- DM bereitgestellt.

§ 12 Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Bestimmungen vom 27.08.1971

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinde Walheim in die Stadt Aachen,
2. der Eingliederung der Gemeinde Kornelimünster - mit Ausnahme des im Gesetz näher bezeichneten Gebietes, das in die Stadt Stolberg eingegliedert wird - in die Stadt Aachen,
3. der Ausgliederung der in die Stadt Aachen einzugliedernden Gebiete der Gemeinde Walheim und der Gemeinde Kornelimünster aus dem Kreis Aachen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1 (1) Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Walheim und Kornelimünster.

(2) Der Schulverband der evangelischen Volksschule für die Gemeinden Kornelimünster und Walheim in Kornelimünster wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Stadt Aachen.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kornelimünster und Walheim über die Abführung und Klärung der Abwässer aus der Dorfstraße in Schleckheim vom 15. August 1968 wird aufgehoben.

§ 2 (1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kornelimünster geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt über, in deren Gebiet es nach der Eingliederung liegt.

(2) Das übrige Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gemeinde Kornelimünster ist im Verhältnis 2:1 auf die Stadt Stolberg und die Stadt Aachen mit folgender Maßgabe zu verteilen:

- a) Die Stadt Aachen erhält das Inventar des Verwaltungsgebäudes in Kornelimünster und die beweglichen Sachen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kornelimünster mit Ausnahme der

beweglichen Sachen des Löschzuges Breinig, die auf die Stadt Stolberg übergehen.

- b) Die Stadt Stolberg erhält das bewegliche Vermögen der Gemeinde Kornelimünster insoweit, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Stolberg befinden. Soweit die Maßgabe zu einer Abweichung vom Anteilsverhältnis 2:1 führt, ist ein Ausgleich in Geld zu leisten.

(3) Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen den Städten Aachen und Stolberg erfolgt nicht.

§ 3 (1) Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht der Stadt Aachen ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in den eingegliederten Gebieten das Ortsrecht der Stadt Aachen.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den eingegliederten Gemeinden geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Stadt, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die von den Gemeinden Walheim und Kornelimünster für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben in den eingegliederten Gebieten für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch darf die Änderung der Hebesätze nur um die gleiche Punktzahl wie in der aufnehmenden Stadt erfolgen.

(4) Die in den einzugliedernden Gemeinden Walheim und Kornelimünster im Zeitpunkt der Eingliederung geltenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung fort.

(5) Die in den einzugliedernden Gemeinden Walheim und Kornelimünster geltenden Gebühren- und Beitragssätze werden, soweit sie kostendeckend sind, für die Dauer eines Jahres nicht verändert.

(6) In den eingegliederten Gebieten bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die aufnehmende Stadt Aachen oder Stolberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Das Recht des Kreises Aachen tritt in den Gebieten, die in die Stadt Aachen eingegliedert werden, mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesen Gebieten das entsprechende

Ortsrecht der Stadt Aachen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden Walheim und Kornelimünster gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt.

§ 6 Die Überleitung der Beamten der Gemeinden Walheim und Kornelimünster regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend. Die Stadt Stolberg hat zwei Drittel, die Stadt Aachen ein Drittel der Dienstkräfte der Gemeinde Kornelimünster zu übernehmen.

§ 7 Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Walheim und Kornelimünster bleiben vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständige Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 8 (1) Die in die Stadt Aachen eingegliederten Gebiete der Gemeinden Walheim und Kornelimünster bilden jeweils einen Bezirk der Stadt Aachen. Diese Stadtbezirke führen die Bezeichnung Aachen-Walheim bzw. Aachen-Kornelimünster.

(2) Die Grenzen dieser Bezirke können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 9 (1) Die Stadtbezirke Aachen-Walheim und Aachen-Kornelimünster erhalten einen gemeinsamen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 10 Für die Stadtbezirke Aachen-Walheim und Aachen-Kornelimünster wird eine gemeinsame Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 11 Die Stadt Aachen hat dafür zu sorgen, daß die einzugliedernden Gemeinden bzw. Gemeindeteile in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert und die bei Inkrafttreten der Neugliederung begonnen sind, zu Ende zu führen. Die von den Gemeinden für einen bestimmten Zweck angesammelten Rücklagen sollen nach Möglichkeit für den Zweck, für den sie angesammelt worden sind, verwendet werden. Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Stadt Aachen weitgehend Rücksicht zu nehmen.